

Satzung

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am _____ auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg – aufzustellen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 ebenfalls den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg, Tüddern wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg und umfasst das Grundstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 39 sowie die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nrn. 699, 855 und 864 (jeweils teilweise). Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung als **Anlage** beigefügte Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
 3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre liegt im Rathaus Selfkant, Zimmer 34, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO kann gemäß § 7 Abs. 6 GemO nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Selfkant, den

Corsten
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg -

Lageplan

